



Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

zwischen

dem **Kreis Unna**,
vertreten durch den Landrat,

und den kreisangehörigen Städten und Gemeinden

Bergkamen, Bönen, Lünen, Schwerte, Unna und Werne,
jeweils vertreten durch die Bürgermeister,

über die Sicherstellung der technischen Unterstützung und die Einrichtung einer gemeinsamen Verwaltungsstelle („Kopfstelle“) zur Umsetzung fachadministrativer Aufgaben im Zusammenhang mit der Aufgabenwahrnehmung nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)

Präambel

Im Zusammenhang mit der Einführung und Umsetzung des IKZ-Projektes „Einheitliches Sozialwesen“ wurde den kreisangehörigen Kommunen angeboten, auch den Aufgabenbereich „Asyl“ über eine gemeinsame Verfahrensumgebung abzubilden. Von dieser Möglichkeit haben in der Vergangenheit bereits die Städte und Gemeinden **Bergkamen, Bönen, Lünen, Schwerte, Unna und Werne** Gebrauch gemacht. Seit 2014 bzw. 2015 wird der technische Support durch die Zentrale Datenverarbeitung der Kreisverwaltung Unna (FD 16) sichergestellt.

Die Städte und Gemeinden erbringen die Leistungen nach dem AsylbLG in eigener Zuständigkeit. Da dem Kreis Unna weder die Fach- noch die Rechtsaufsicht obliegt, werden hierfür innerhalb der Kreisverwaltung auch keine fachlichen Kompetenzen vorgehalten. Um den Aufgabenbereich aber sowohl technisch als auch fachlich begleiten zu können, ist beabsichtigt, eine gemeinsame Verwaltungsstelle mit der Durchführung der fachadministrativen Aufgaben zu betrauen. Die Aufgabenwahrnehmung erfolgt im gegenseitigen Einvernehmen ab dem 01.01.2019 durch die Stadt Lünen.

Hierzu schließen der Kreis Unna und die vorgenannten kreisangehörigen Städte und Gemeinden gemäß §§ 1 und 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) vom 01.01.1979 (GV. NRW S. 621 / SGV. NRW. 202) in der derzeit geltenden Fassung folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

§ 1

Übertragung und Wahrnehmung der Aufgaben

- (1) Der **Kreis Unna** übernimmt durch die Zentrale Datenverarbeitung (FD 16) die Systemadministration und stellt sowohl den technischen Support als auch die technische Systempflege sicher.
- (2) Die fachadministrative Betreuung erfolgt durch die **Stadt Lünen**. Hierdurch wird eine einheitliche Anwendung des Fachverfahrens für die Vertragspartner gewährleistet.
- (3) Die genaue Aufgabenverteilung ist aus dem **Organisationskonzept** – als Anlage 1 Bestandteil dieser Vereinbarung – ersichtlich.
- (4) Sowohl der Kreis Unna als auch die Stadt Lünen stellen die Aufgabenwahrnehmung auch für den Vertretungsfall sicher. Zugesagt wird zudem die Erreichbarkeit während der jeweiligen Ansprechzeiten sowie eine angemessene Reaktionszeit.

§ 2

Kostenregelung

- (1) Die für die Wahrnehmung der Aufgaben der Fachadministration durch die Stadt Lünen anfallenden Aufwendungen werden zu gleichen Teilen durch die Städte und Gemeinden getragen.
- (2) Der Aufwendungsersatz umfasst die Personal-, Sach- und Gemeinkosten der jeweiligen Stellenanteile einer Stelle in der Besoldungsgruppe A11 LBesG NRW / Entgeltgruppe 10 TVöD-VKA. Ausgegangen wird dabei zunächst von 0,25 VZÄ.
- (3) Der zeitliche und daraus resultierende finanzielle Aufwand wird jährlich von der Stadt Lünen qualifiziert bemessen und den Städten und Gemeinden in Rechnung gestellt. Aufgabe und Kosten unterliegen insofern einer regelmäßigen Betrachtung.
- (4) Die Berechnung erfolgt auf Basis des von der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGSt) erstellten Berichtes „Kosten eines Arbeitsplatzes“ in der jeweils aktuellen Fassung.
- (5) Für den technischen Support werden durch den Kreis Unna keine Personal-, Sach- oder Gemeinkosten veranschlagt. Den Städten und Gemeinden werden ab dem 01.01.2019 ausschließlich die durch den Softwareanbieter berechneten Wartungskosten sowie die Kosten für zusätzlich erforderliche Lizenzen durch den Kreis Unna in Rechnung gestellt.

§ 3

Vertragsdauer, Kündigung

- (1) Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (2) Die Vereinbarung kann erstmals zum 31.12.2020 von jedem Vertragspartner mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden.
- (3) Ein Kündigungsrecht nach § 60 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) bleibt unberührt. Daneben kann jeder Vertragspartner aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. Diesbezüglich gelten die Bestimmungen des § 314 BGB sinngemäß.
- (4) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 4

Beitrittsmöglichkeit

- (1) Die Städte und Gemeinden im Kreis Unna, die die Aufgaben derzeit noch in eigener Verantwortung durchführen, erhalten die Möglichkeit, dieser Vereinbarung nachträglich beizutreten. Ein Beitritt ist jeweils zum 01.01. eines Jahres möglich. Hierzu bedarf es einer entsprechenden schriftlichen Erklärung durch die/den jeweilige/n Bürgermeister/in bis zum 31.03. des Vorjahres.
- (2) Die in dieser Vereinbarung getroffenen Bestimmungen gelten dann entsprechend.

§ 5

Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages rechtsunwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Vertragsbestimmungen davon nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, die ungültige oder undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame und durchführbare Regelung zu ersetzen, die nach Maßgabe der sonstigen Vorschriften dieses Vertrages, seiner Zielsetzung und der aus ihm erkennbaren gewollten Verteilung der Risiken und Lasten dem ursprünglich Gewollten möglichst nahe kommt. Entsprechendes gilt für den Fall, dass der Vertrag eine Regelungslücke enthalten sollte, welche die Parteien geschlossen hätten, wenn sie sie bedacht hätten.

§ 6

Inkrafttreten

Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg in Kraft.

Für den Kreis Unna:

Michael Makiolla
Landrat

Für die Stadt Lünen:

Jürgen Kleine-Frauns
Bürgermeister

Für die Stadt Bergkamen:

Roland Schäfer
Bürgermeister

Für die Gemeinde Bönen:

Stephan Rotering
Bürgermeister

Für die Stadt Schwerte:

Dimitrios Axourgos
Bürgermeister

Für die Kreisstadt Unna:

Werner Kolter
Bürgermeister

Für die Stadt Werne:

Lothar Christ
Bürgermeister

Anlage 1: Organisationskonzept

zur öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Sicherstellung der technischen Unterstützung und die Einrichtung einer gemeinsamen Verwaltungsstelle („Kopfstelle“) zur Umsetzung fachadministrativer Aufgaben im Zusammenhang mit der Aufgabenwahrnehmung nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)

Das Organisationskonzept ist Bestandteil der vorgenannten öffentlich-rechtlichen Vereinbarung und dient zur Klarstellung der Aufgabenverteilung zwischen dem Kreis Unna, der Stadt Lünen in der Funktion der Kopfstelle und den beteiligten Kommunen.

• Systemadministrative Aufgabenwahrnehmung durch den Kreis Unna

Der Kreis Unna (Zentrale Datenverarbeitung) ist verantwortlich für die Sicherstellung des technischen Betriebes innerhalb der zentralen Verfahrensumgebung. Zu den damit verbundenen Aufgaben gehören

- die Installation von Programmupdates,
- die Datensicherung und -wiederherstellung,
- die Einrichtung von Benutzern und Berechtigungen,
- die Anpassung der Regelsätze nach § 2 AsylbLG und bei weiteren Hilfen nach dem SGB XII (in Abstimmung mit dem Fachbereich Arbeit und Soziales – FB 50),
- die technische Einbindung von Dokumentvorlagen,
- die technische Verfahrensdokumentation,
- die technische Beratung und Unterstützung der Kopfstelle,
- die Unterstützung der Kopfstelle bei der Schulung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Kommunen,
- die Kommunikation mit dem Softwareanbieter zu Mängelbeseitigung oder Umsetzung von Entwicklungswünschen sowie
- die Abstimmung mit den kommunalen IT-Organisationseinheiten der beteiligten Kommunen bei technischen Fragestellungen und Problemen.

• Fachadministrative Aufgabenwahrnehmung durch die Stadt Lünen

Die Stadt Lünen (Abteilung Wohnen und Soziales) übernimmt als sogenannte „Kopfstelle“ die fachliche Betreuung der Verfahrensanwendung Open PROSOZ - bezogen auf den Teilbereich „Leistungen nach dem AsylbLG“. Die Aufgabenwahrnehmung umfasst:

- die Information der Kommunen über gesetzlicher Änderungen mit Auswirkungen auf die Anwendungspraxis in den Kommunen
- die Änderung von Konfigurationsparametern nach Abstimmung mit den Kommunen,
- die Anpassung der Regelsätze nach §§ 3 und 1a AsylbLG,
- die Schulung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Kommunen und die Bereitstellung anwendungspraktischer Verfahrensdokumentationen,
- die Beratung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kommunen in fachlichen Fragestellungen und
- die Planung und Durchführung der Anwendertreffen.

- **Fachinhaltliche Aufgabenwahrnehmung durch die Kommunen**

Den jeweiligen Organisationseinheiten der beteiligten Kommunen obliegt weiterhin die Sachbearbeitung in eigener Verantwortung. Hierzu gehören:

- die Fallbearbeitung,
- die Sicherstellung der sachlichen Richtigkeit,
- die Sicherstellung der rechnerischen Richtigkeit,
- die fachinhaltliche Erstellung und Anpassung der Dokumentvorlagen (z.B. Bescheide),
- die Pflege des für die betreffende Kommune hinterlegten Kontenplans,
- die Auszahlung der Leistungen (Durchführung der Zahlläufe),
- die Durchführung von Statistikläufen und
- Durchführung von Auswertungen (projektiert).

Über die fachinhaltliche Aufgabenwahrnehmung hinaus stellen die IT-Organisationseinheiten der beteiligten Kommunen die technische Anbindung der Arbeitsplätze an die zentral bereitgestellte Verfahrensumgebung sicher.

Sollte es hinsichtlich der Aufgabenzuordnung oder der damit verbundenen Inhalte in der Anwendungspraxis zu Unklarheiten kommen, besteht seitens der Verfahrensbeteiligten die Verständigung, eine einvernehmliche Lösung herbeizuführen und das vorliegende Organisationskonzept entsprechend fortzuschreiben.